iBMB MPA
TU BRAUNSCHWEIG
Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz | Materialprüfanstalt für das Bauwesen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:	P-1203/907/22 MPA BS
Gegenstand:	**„weber.tec Superflex B 240 / B 400 "** zur Verwendung als außenliegende, streifenförmige Abdichtung für Fugen auf wasserdichten Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30
Antragsteller:	Saint-Gobain Weber GmbH Schanzenstraße 84 40549 Düsseldorf
Ausstellungsdatum:	22.02.2023
Geltungsdauer bis:	21.02.2028

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 1 Anlage.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Abdichtungssystems „weber.tec Superflex B 240 bzw. weber.tec Superflex B 400" der Saint-Gobain Weber GmbH als adhäsive außenliegende, streifenförmige Abdichtung für Arbeitsfugen, Sollrissquerschnitte und Bewegungsfugen auf wasserdichten Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30.

Das Abdichtungssystem besteht aus einem Abdichtband aus Weich-PVC mit beidseitig eingeschweißtem Polyestervlies (Gesamtbreite 240 mm, Breite PVC = 130 mm „B 240" bzw. Gesamtbreite 400 mm, Breite PVC = 300 mm „B 400") und weber.tec Superflex D24. Zu dem System gehört noch der Hohlkehlenspachtel weber.tec 933.

Die Abdichtung „weber.tec Superflex D24" entspricht dem abP P-22-MPANRW-10419-18 bzw. dem abP P-1202/683/22 MPA BS und erfüllt somit zugleich die Anforderungen einer rissüberbrückenden mineralischen Dichtungsschlämme bzw. einer flexiblen polymermodifizierten Dickbeschichtung für flächige Bauwerksabdichtungen gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26.

1.2 Verwendungsbereich

Das Abdichtungssystem „weber.tec Superflex B 240 / B 400" darf als außenliegende, streifenförmige Abdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 für folgende Bereiche verwendet werden:

- Arbeitsfugen, Sollrissquerschnitte und Bewegungsfugen mit einer Fugenweite von max. 20 mm beim Einbau des Abdichtungssystems und einer resultierenden Verformung (v_r) von max. 5 mm (entsprechend der Verformungsklasse VK1-E der DIN 18533-1) gegen Bodenfeuchtigkeit, nicht drückendes Wasser und drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,3 bar (3 m Wassersäule).

Das Abdichtungssystem ist für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklasse 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie[1].

[1] Deutscher Ausschuss für Stahlbeton-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton" Ausgabe Dezember 2017

A Allgemeine Bestimmungen

(1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

(2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

(3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

(4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

(5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

(6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

weber.tec Superflex B 240 / B 400

Das Abdichtband weber.tec Superflex B 240 / B 400 besteht aus einem Weich-PVC mit beidseitig eingeschweißtem Polyestervlies (Gesamtbreite 240 mm, Breite PVC = 130 mm „B 240“ bzw. Gesamtbreite 400 mm, Breite PVC = 300 mm „B 400“).

weber.tec Superflex D24

Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln und mineralischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Mischungsverhältnis:	Pulver:	1 GT
	Flüssigkomponente:	1 GT.

2.1.2 Kennwerte und Eigenschaften

Der Nachweis der Verwendbarkeit der Produkte wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich (PG-FBB), Teil 2, Ausgabe September 2017 erbracht (siehe Prüfberichte Nr. 1203/295/21 und 1203/882/22 der MPA Braunschweig).

Die mit dem Abdichtungssystem „weber.tec Superflex B 240 / B 400“ ausgeführte Fugenabdichtung ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend:

- wasserdicht
- haftfest im Verbund zum Festbeton
- dauerhaft hinterlaufsicher
- alkalibeständig

Das Abdichtungssystem erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse *E* der DIN EN 13501-1

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Abdichtungssystem weber.tec Superflex B 240 / B 400 wird werksmäßig hergestellt. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel des Lieferwerkes sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (P-1202/569/20 MPA BS, abP P-22-MPANRW-10419-18 und abP P-1202/683/22 MPA BS)

auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung des Bauprodukts oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Herstelldatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Ggf. Kennzeichnung nach GefStoffV
- Brandverhalten nach DIN 4102-1 oder Klasse nach DIN EN 13501-1

Die Produktkomponenten sind als zum Produkt gehörig zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung muss eindeutig die Zuordnung der Einzelkomponenten zueinander hervorgehen. Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe, die vom Bauproduktthersteller vertrieben werden, sind zur Verwendung mit dem geprüften Abdichtungsstoff zu kennzeichnen. Werden Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte vertrieben, müssen die für ihre Verwendung erforderlichen Eigenschaftswerte nach Abschnitt 2.1.2 auf der Verpackung oder den Lieferunterlagen vermerkt sein.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach 3.4 auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Abdichtbandes weber.tec Superflex B 240 / B 400 hat nach Maßgabe der in Tabelle 1 genannten, an das Produkt und seine Herstellungsbedingungen angepassten Bestimmungen zu erfolgen.

Die werkseigene Produktionskontrolle von weber.tec Superflex D24 hat nach Maßgabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse P-22-MPANRW-10419-18 und P-1202/683/20 MPA BS zu erfolgen. Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in dem Prüfzeugnis angegebenen Toleranzen abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.

Die Ergebnisse der WPK werden vom Hersteller aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produktes
- Art der Überwachung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Überwachungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die WPK verantwortlichen Person

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügenden Überwachungsergebnissen müssen vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels getroffen werden. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, müssen so gehandhabt werden, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden, mängelfreien Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

Tabelle 1: Art und Häufigkeit der im Rahmen der WPK durchzuführenden Prüfungen

Eigenschaften	Prüfbedingungen	Anforderungen	Häufigkeit
Kontrolle der Ausgangs-materialien	Herstellererklärungen oder geeignete Prüfungen	kein Hinweis auf Veränderungen	je Liefercharge
Geometrie	EN 1849-2	**B 240** Dicke: 1,7 mm ± 0,09 mm Gesamtbreite: 240 mm ± 7,0 mm Breite PVC: 130 mm ± 3,9 mm bzw. **B 400** Dicke: 1,7 mm ± 0,09 mm Gesamtbreite: 400 mm ± 12,0 mm Breite PVC: 300 mm ± 9,0 mm	je Charge
Masse	EN 1850-2	**B 240** = 265 g/m² ± 3 % bzw. **B 400** = 470 g/m² ± 3 %	je Charge
Zugeigen-schaften	Prüfbericht 1203/295/21 und 1203/882/22	**B 240** Zugfestigkeit 14,1 N/mm² ± 10 % Bruchdehnung 265 % ± 10 % **B 400** Zugfestigkeit 12,6 N/mm² ± 10 % Bruchdehnung 231 % ± 10 %	je Charge
Scherwiderstand der Fügenaht	EN 12317-2	Abriss außerhalb der Fügenaht	2 x jährlich

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Ausführung

Im Bereich der Fuge muss die Betonoberfläche angeschliffen, trocken bis mattfeucht, eben, sauber und frei von losen Bestandteilen, Zementschlämme und Trennmitteln sein. Die Abdichtbahn ist so einzuarbeiten, dass die Fuge zu beiden Seiten um 12 cm (B 240) bzw. um 20 cm (B 400) überdeckt wird.

Zunächst wird eine Kratzspachtelung mit weber.tec Superflex D24 aufgebracht. Anschließend erfolgte die 1. Beschichtung mit weber.tec Superflex D24 in die das Abdichtband weber.tec Superflex B 240 / B 400 mit eingearbeitet wird. Es ist darauf zu achten, dass die Zugzone (B 240 ca. 8 cm und B 400 ca. 25 cm) frei bleibt. Nach einer Wartezeit von 24 Stunden erfolgte die 2. Beschichtung mit weber.tec Superflex D24. Vom PVC-Dehnteil werden wiederrum ca. 8 cm (B 240) bzw. ca. 15 cm (B 400) nicht beschichtet.

Stöße werden gemäß der Verarbeitungsanleitung des Herstellers verschweißt. Hierbei wird zunächst mittig eine Lasche des PVC-teils verschweißt. Anschließend werden auf beide Seiten Schweißstreifen aufgeschweißt.

Es ist soviel Material zu verarbeiten, dass eine Gesamttrockenschichtdicke (weber.tec Superflex B 240 / B 400 in Verbindung mit weber.tec Superflex D24) von 4,0 mm nicht unterschritten wird.

Herstellerangaben zur Ausführung sind in der Anlage 1 enthalten und zu beachten.

5 Verarbeitung

Bei der Verarbeitung der Bauprodukte ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers zu beachten.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanweisung zu übernehmen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

Dr.-Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle

i. A.
M. Pankalla
Sachbearbeitung

Verarbeitungsanleitung des Herstellers

weber.tec Superflex B 240 / B 400

Fugenabdichtband

Verarbeitungshinweise

Im Bereich der Fuge muss die Betonoberfläche frostfrei, trocken bis mattfeucht, eben, sauber und frei von losen Bestandteilen, Zementschlämme und Trennmitteln sein. Ecken bzw. Kehlen sind mit einer Hohlkehle aus dem Dichtspachtel weber.tec 933 (Radius ca. 8 cm) vorzubereiten.

Zunächst wird eine Kratzspachtelung mit weber.tec Superflex D24 aufgebracht. Das Abdichtband weber.tec Superflex B240/B400 wird in der Abdichtebene der Dickbeschichtung weber.tec Superflex D24 eingebaut. Die Abdichtung, Schichtdicke ca. 2 mm, beidseitig der Fuge ca. 20-30 cm breit vorlegen. Anschließend das Abdichtband mit der breiten Vliesseite zur Wand frisch einlegen. Nach Trocknung der 1. Beschichtung erfolgte die 2. Beschichtung mit weber.tec Superflex D24. Das Vlies wird vollständig beschichtet. Es ist so viel Material zu verarbeiten, dass eine Gesamttrockenschichtdicke von 4,0 mm nicht unterschritten wird. Bei der Verklebung des Bandes darauf achten, dass die Zugzone (B240 ca. 8 cm und B400 ca. 25 cm) nicht beschichtet wird.

Bandstöße, Gehrungen und Anschlüsse (z.B. das Anbinden der Endstücke) werden durch thermisches Verschweißen der Bänder untereinander hergestellt. Vor der Verschweißung die zu verschweißenden Bereiche der Abdichtbänder mit weber.sys 992 reinigen. Das PVC wird mit dem Heißluftgerät für Abdichtbänder, Stufe 4 bis 5, entsprechend ca. 350°C bis 450°C, miteinander verschweißt.